RIETSCHENER ANZEIGER

NR. 01/2015 - 2. JANUAR 2015

Allgemeiner Anzeiger - Rietschen, Daubitz, Teicha, Hammerstadt, Altliebel, Neuliebel

Informations- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietschen mit amtlichem Teil
Herausgeber für den amtlichen Teil - Der Bürgermeister

Winterliche Landschaft am Weißen Schöps

Bildautorin: Stefanie Tusche

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2015 liegt vor uns und wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie Gesundheit und Wohlergehen.

Die Gemeinderäte haben sich auch für dieses Jahr hohe Ziele gesetzt. Die Gemeinde Rietschen soll sich bis zum Jahr 2019 als kinder– und familienfreundlichste Gemeinde Sachsens entwickeln.

Das Jahr hält auch ein paar sportliche Höhepunkte bereit. Einer dieser Höhepunkte wird die 7. Fußballweltmeisterschaft der Frauen, ausgetragen in Kanada, sein. Wir wünschen unserer Damenmannschaft dabei viel Erfolg.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

R. Brehmer

Aus dem Amtsblatt

Seite 2	Bekanntmachungen der Gemeinde
Seite 5	Anzeigenschluss Rietschener Anzeiger 2015
Seite 6	Unsere Jubilare
Seite 7	Sport aktuell / Veranstaltungen im Januar
Seite 10	Impressum

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 2. Februar 2015.

Anzeigenschluss ist Donnerstag, der 8. Januar 2015. Nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen

http:// www.rietschen-online.de

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 03.11.2014

Beschluss 34/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 03.11.2014 die Vergabe der Planung zum Feuerwehrgerätehaus Hammerstadt an die Firma Grontmij GmbH mit einem Auftragswert in Höhe von 33.510,55 € brutto.

Beschluss 35/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 03.11.2014 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Antrag Az.: B-14/02311/RI/wes mit dem Vorhaben „Bau eines Blockbohlenhauses und Garage“ auf den Flurstücken 436 und 439, Flur 6 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 36/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 03.11.2014 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Antrag Az.: B-14/02742/RI/häh mit dem Vorhaben „Abriss und Neuerrichtung des Anbaus am Wohnhaus“ auf den Flurstücken 93 und 95/2, Flur 6 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 37/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 03.11.2014 den Entwurf des Bebauungplanes F14010 „Wohnbaustandort Straße der Freundschaft“ der Gemeinde Boxberg entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Hinweise, Anregungen und Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 10.11.2014

Beschluss 84/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2014 den durch den Steuerberater, Herrn Otfried Sahm, Remscheid, aufgestellten und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Prüfvermerk versehenen Jahresabschluss 2013 der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen. Der im Geschäftsjahr 2013 realisierte Gewinn von 171.722,79 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 85/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2014 nach Bestätigung des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz des Geschäftsjahres 2013 den bestellten Geschäftsführer der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen, Herrn Wilhelm Fischer, entsprechend § 46 Nr. 5 GmbH-Gesetz (GmbHG) aus seiner Geschäftstätigkeit zu entlasten. Gleichzeitig wird dem Beirat Entlastung erteilt.

Beschluss 86/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 10.11.2014 den Beteiligungsbericht 2014 zur Kenntnis. Der Beteiligungsbericht ist entsprechend § 99 SächsGemO öffentlich auszulegen.

Beschluss 87/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2014 eine außerplanmäßige Ausgabe zur Bereitstellung des Eigenanteils für den Abriss des "Lausitzer Eck" durch die WGR Wohnungs-GmbH Rietschen in Höhe von 25.000 € (57.30.01.03.431710) und finanziert diese durch Mehreinnahmen bei den Zinserträgen (61.20.01.00.661700). Gleichzeitig wird der Beschluss 59/2014 aufgehoben.

Beschluss 88/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2014 die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Rietschen – Bereich „Forsthausweg“ in der vorliegenden Fassung vom 10.11.2014.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 02.02.2015, um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Niederprauske ehemaliger Umsiedlungsstandort“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.Nr. 5 S. 146 Fsn -Nr.: 230-1 Fassung gültig ab: 01.05.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 13.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Niederprauske“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Diese Satzung einschließlich des Lageplans können während der Dienstzeiten beim Gemeindeamt Rietschen, Zimmer 16 eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten der Gemeinde Rietschen

Mo. - Mi.	von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

§ 2 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich I und II dieser Satzung liegenden Grundstücke werden auf Grund von § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende einzelne, planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

a) Läden sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
b) Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
c) Handwerksbetriebe sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
d) Anlagen für soziale Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
e) Anlagen für kirchliche Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
f) Anlagen für kulturelle Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
g) Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
h) Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
i) Beherbergungsbetriebe sind als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
j) Nicht störende Gewerbebetriebe sind als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
k) Anlagen für Verwaltungen sind als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
l) Gartenbaubetriebe sind als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
m) Tankstellen sind als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

Die Traufhöhe wird mit maximal 6,5 m festgesetzt.
Bezugspunkt ist die Mitte der Straßenoberfläche der Straße, die dem Gebäude am nächsten ist.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im Geltungsbereich I und Geltungsbereich II dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 83 Sächsische Bauordnung folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

a) Hauptgebäude sind mit einem symmetrisch geneigten Dach auszubilden.
b) Die Befestigung von Stellplätzen hat aus sickerfähigen Belägen zu erfolgen.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen

Für den Geltungsbereich I und II wird festgesetzt:
Je Baugrundstück sind mindestens 3 standortheimische Laubbäume je Hausgrundstück zu pflanzen. Die Anwachspflege hat zu erfolgen ggf. ist nachzupflanzen.

Für den Geltungsbereich III wird festgesetzt:
Die Fläche ist als Streuobstwiese mit mindestens 12 einheimischen hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 10 cm aufweisen. Es sind folgende Pflanzabstände einzuhalten: Pflaume: 6 – 8 m, Birne: 10 – 12 m, Apfel: 10 – 12 m, Süßkirsche: 12 – 14 m, Walnuss: 15 m. Ein jährlicher Erziehungsschnitt hat für die ersten 5 Jahre nach der Pflanzung zu erfolgen. Die Anwachspflege hat zu erfolgen ggf. ist nachzupflanzen.
Die Grünflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Mindestens einmal und höchstens dreimal im Jahr ist die Fläche zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Der frühste Mahdtermin ist der 15.06. eines jeden Jahres.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist verboten.
Der Ausgleich hat zu erfolgen, wenn maximal 50 % der Flächen bebaut sind.

§ 5 Hinweise

a) Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.
b) Bei archäologischen Bodenfunden ist das Landesamt für Archäologie zu verständigen. Die Bauarbeiten sind einzustellen und dürfen erst nach Freigabe durch das Landesamt fortgeführt werden.
c) Die Gemeinde beteiligt sich am European Energie Award. Die Bauvorhaben sollten als Niedrigenergiehaus errichtet werden.
d) Tiefbauarbeiten, die planungsseitig das Grundwasser anschneiden, sind spätestens einen Monat vorher der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG LV m. § 41 Abs. 1 Sächs WG). Bei einem unvorhergesehenen Grundwasseranschnitt sind die Erschließungsarbeiten einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist umgehend zu unterrichten (§49 Abs. 2 WHG i. V. m. § 41 Abs. 2 Sächs WG).
e) Sollten im Rahmen der Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß § 10 Abs. 2 Sächs ABG unverzüglich der zuständigen Behörde (LRA Görlitz, Umweltamt, SG Untere Abfallbehörde) mitzuteilen. Es sind dann unverzüglich Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein Ausbreiten der Kontaminationen verhindern.
f) Handlungen, welche die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit von Grenzsteinen und Grenzmarken beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. Bei Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungs- oder Grenzmarken besteht gemäß § 6 Abs. 2 VermKatG Sicherungspflicht für diese Marken. Die Sicherung darf nur durch die Behörde oder einen öffentlich bestellten Vermesser durchgeführt werden.
g) Bei geplanter Aufstellung von Luft-Wärmepumpen wird vorsorglich die Einholung einer schalltechnischen Beratung im Vorfeld empfohlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rietschen, den 13.10.2014

R. Brehmer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes „Erlichthof“

Die Gemeinde Rietschen hat am 10.06.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den 3. Entwurf und die Offenlage des Bebauungsplanes „Erlichthof“ beschlossen.

Einsichtnahme in die Unterlagen bzw. Anregungen und Bedenken können mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich in der Zeit vom **13.01.2015 bis 30.01.2015** zu folgenden Dienstzeiten der Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen bei Frau Knöfel, Zimmer 14 vorgebracht werden:

Mo. - Mi.	08:30 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Do.	08:30 – 11:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Fr.	08:30 – 11:00 Uhr

Wenn das Wasser im Brunnen fehlt ...

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rietschen,

sollten Sie betroffen sein, bitten wir Sie, sich direkt an folgende Adresse zu wenden, um Ihr Anliegen schriftlich vorzutragen:

Vattenfall Europe Mining AG
Hauptverwaltung / Bergbauschäden
Vom–Stein–Str. 39
03050 Cottbus

Vielen Dank.

Ihr Bürgermeister
R. Brehmer

Neue Straßenbeleuchtung

Im 2. Quartal 2015 ist durch die ENSO Netz GmbH geplant, die Freileitung im OT Neuliebel durch Erdverkabelung zu ersetzen. Durch die Gemeinde Rietschen wurde die ENSO Netz GmbH beauftragt, die Straßenbeleuchtungsanlage am Koseler Weg im Zuge dieser Maßnahme zu erneuern. Die sanierungsbedürftigen Straßenleuchten werden durch Aluminium-Lichtmasten mit LED Leuchten ausgetauscht.

gez. U. Thielsch
Sachbearbeiterin Bauamt

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

TSK
SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2015 ist der **01.01.2015.**

Die Meldebögen werden Ende Dezember 2014 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt.
Sollten Sie bis Anfang 2015 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.
Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:
Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unseren Internetseiten erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0,
Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Landkreis Görlitz
Obere Flurbereinigungsbehörde
- Sanierungsgebiet Bärwalde
Boxberg/O.L. Verfahrenskennzahl: 260151-
Ausführungsanordnung

I. Anordnung

Auf Grund Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I Seite 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die des Flurbereinigungsplanes vom 30.08.2013 und dessen 1. Nachtrag vom 23.09.2014 angeordnet.

Der ausgewiesene neue Rechtszustand tritt am 15.02.2015 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

II. Gründe

Das Landratsamt Görlitz als obere Flurbereinigungsbehörde ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführungsanordnung zuständig.

Der Flurbereinigungsplan (§§ 56 ff. FlurbG) wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Zu den Anhörungsterminen am 14.11.2013 und 23.10.2014 wurde form- und fristgerecht geladen. Den im Anhörungstermin 14.11.2013 und innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 AGFlurbG erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan abgeholfen. Im Anhörungstermin vom 23.10.2014 und innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 AGFlurbG wurden keine Widersprüche eingelegt.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist am 07.11.2014 eingetreten. Die Obere Flurbereinigungsbehörde ordnet daher die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden, die durch die Inanspruchnahme von Land für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen entstandenen Härten beseitigt werden müssen und die Vorteile der Neueinteilung des Verfahrensgebietes den Nutzern möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen müssen. Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. In Folge dieser Anordnung haben Rechtsbehelfe gegen die sofortige Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

III. Überleitungsbestimmungen

Soweit der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke noch nicht auf freiwilliger Basis auf die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Eigentümer übergegangen sind, erfolgt dieser Übergang mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes am **15.02.2015.**

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

IV. Hinweise

Mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes tritt gemäß § 68 Abs. 1 FlurbG die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

Anträge im Sinne des § 71 FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans kann innerhalb eines Monats nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42 in 02708 Löbau einzulegen.

Löbau, 20.11.2014

gez. Heidi Hehl
Abteilungsleiterin
Leiterin der oberen Flurbereinigungsbehörde

Informationen zum Rietschener Anzeiger 2015

Der Anzeigenschluss und das Erscheinungsdatum von Februar bis Dezember 2015 fällt auf folgende Daten

Monat	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
02/2015	08.01.2015	02.02.2015
03/2015	04.02.2015	02.03.2015
04/2015	06.03.2015	01.04.2015
05/2015	08.04.2015	04.05.2015
06/2015	05.05.2015	01.06.2015
07/2015	05.06.2015	01.07.2015
08/2015	08.07.2015	03.08.2015
09/2015	06.08.2015	01.09.2015
10/2015	08.09.2015	01.10.2015
11/2015	07.10.2015	02.11.2015
12/2015	04.11.2015	01.12.2015

Die Zusendung der Anzeigenvorlage sollte bevorzugt per E-Mail an post.rietschen@kin-sachsen.de erfolgen. Als Dateiformate sind WORD-Dokumente, PDF-Dateien und Bilder im JPG (JPEG)-Format zu verwenden, um eine Weiterverarbeitung zu ermöglichen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Annett Jähn unter der Telefonnummer 035772 421-11 oder persönlich im Gemeindeamt Rietschen, Zimmer 15 gern zur Verfügung.

gez. A. Jähn
Sachbearbeiterin Bürgermeister

Tief bewegt nehmen wir Abschied von unserer Mitarbeiterin

-Eike Kurt-

Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt.
Was bleibt sind die dankbaren Erinnerungen.
In aufrichtiger Anteilnahme
der Abwasserzweckverband „Schöpsaue" und die
Gemeindeverwaltung Rietschen.

Informationen und Mitteilungen

UNSEREN JUBILAREN

zum 70. Geburtstag

Hergesell, Werner	17.01.2015	Rietschen
Tittmann, Werner	27.01.2015	Teicha

zum 75. Geburtstag

Frenzel, Günter	06.01.2015	Daubitz
Püschel, Edith	11.01.2015	Rietschen
Düring, Erika	21.01.2015	Rietschen

zum 80. Geburtstag

Richter, Gerda	14.01.2015	Daubitz

zum 85. Geburtstag

Kühnel, Horst	27.01.2015	Rietschen

zum 90. Geburtstag

Jurke, Klara	06.01.2015	Teicha

zum 91. Geburtstag

Thieme, Helene	07.01.2015	Rietschen
Beland, Helmut	11.01.2015	Rietschen
Hubatsch, Margarete	17.01.2015	Daubitz
Syckor, Gisela	26.01.2015	Teicha
Klusmeyer, Herta	29.01.2015	Rietschen

zum 92. Geburtstag

Lehmann, Hedwig	13.01.2015	Teicha

zum 95. Geburtstag

Schatz, Herta	28.01.2015	Rietschen

zur "Goldenen Hochzeit"

Brigitte und Rudi Weihrauch am 09.01.2015
aus Rietschen

gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit, persönliches Wohlergehen und dem Jubiläumspaar noch viele gemeinsame Lebensjahre.

SCHULEN

Weihnachtszeit vorbei - das neue Jahr bereit

Am letzten Schultag 2014 gab es auch bei uns viele Geschenke, worüber sich die Kinder freuten. Neben einer Trinkflasche - gefördert von der Europäischen Union - gab es Spiele für die einzelnen Klassen. Diese können für die Schlechtwetterpausen oder dem Förderunterricht gut genutzt werden.

Ein herzliches Dankeschön gilt dem Nieskyer Gymnasium für die zusätzlich geplante Theatervorführung von „Schneewittchen" am 10. Dezember.

Theateraufführung im Nieskyer Gymnasium

Mit dem Kalenderjahreswechsel geht bei uns das 1. Schulhalbjahr schon in Kürze zu Ende. Die Zwischenergebnisse sollten Anlass geben, über das Lernverhalten der Kinder zu sprechen und gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, um zufriedenstellende Erfolge für die Kinder zu erreichen. Lernen und Schule müssen den Schulalltag gestalten. Und nicht nur als „Pflichtgefühl" auf den Kindern lasten. Viele Schüler kommen motiviert und freuen sich auf die Neuigkeiten im Schulalltag.

Wir wünschen allen Lesern für das Jahr 2015 viel Gesundheit und in jedem Alter - Freude beim Lernen!

Lehrer der Grundschule Daubitz

Bildautor: Grundschule „Gerhart Hauptmann"

Sport aktuell

KEGELSPORT !!!!

Wir wünschen allen Sportfreunden
einen guten Start ins neue Jahr mit
viel Glück und Gesundheit.

Schaut einfach mal vorbei.
Wir trainieren Dienstag ab 17:00 Uhr
und Mittwoch ab 16:00 Uhr auf der
Vereinsbahn des SSV Stahl Rietschen e. V.
in der Rothenburger Str. 14 a.
Neue Keglerinnen und Kegler sind bei uns
herzlich willkommen!

Weitere Informationen erhaltet Ihr auch unter:
Telefon: 0152 24843235
oder
www.rietschenkegeln.repage7.de

Ansetzungen der Abteilung Kegeln des SSV Stahl Rietschen e. V. in der Kegelbahn

Datum	Tag	Zeit	Mannschaft
03.01.	Sa	09:00	Kreiseinzelmeisterschaften der Behinderten (männlich)
10.01.	Sa	13:00	Wettkampf der 1. Männermannschaft gegen TSG KW Boxberg / Weißwasser
17.01.	Sa	10:00	Wettkampf der Jugend U18 gegen SV Grün-Weiß Uhsmannsdorf / ISG Hagenwerder
01.02.	So	09:00	Wettkampf 1. Seniorenmannschaft gegen TSV Ebersbach / KSV Neißetal Görlitz / KSV 90 Neugersdorf / NSV Gelb-Weiß Uhsmannsdorf / SV Kosweg Görlitz

Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen e. V. in der Sporthalle Rietschen

Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
17.01.	Sa	12:00	Jugend A männlich	SG Cunewalde / Sohland
17.01.	Sa	14:00	Frauen	SV Rot-Weiß Bad Muskau
17.01.	Sa	16:00	2. Männer	HSV 1923 Pulsnitz 2.
17.01.	Sa	18:00	1. Männer	SV Rot-Weiß Sagar
31.01.	Sa	14:00	2. Männer	VfB 1999 Bischofswerda
31.01.	Sa	16:00	Frauen	HSV 1923 Pulsnitz
31.01.	Sa	18:00	1. Männer	SG Oberlichtenau

Gesundheits- und Fitness-Studio
Rietschen e. V.
Rothenburger Straße 14 a
02956 Rietschen
www.fitnessrietschen.bplaced.net

Neujahrsgrüße

Ein gesundes und sportlich aktives Jahr 2015 wünschen wir allen Mitgliedern und Sportfreunden sowie unseren Gästen!

Der Vorstand

Wer mit guten Vorsätzen in das neue Jahr gegangen ist, sollte diese gleich umsetzen. Nutzen Sie unseren **Schnuppermonat** im Januar, um gleich sportlich zu beginnen.
Keine Vertragsbindung!

Wer richtig ins Schwitzen kommen möchte, kann gern unsere **Sauna** besuchen!
Dienstag bis Donnerstag, bitte telefonisch vorher absprechen!

Das Team Fitness-Studio Rietschen

Aktuelle Veranstaltungen im Januar

Sa 10.01.	**Jägertreffen mit öffentlichem Eisbeinessen** Dorfgemeinschaftshaus Werda
Sa 24.01. 16:00 Uhr	**Traditionsfeuer zum Jahresbeginn** Birkenweg, Ortsteil Daubitz

Anzeigen

Immobilienmarkt

Wohnung in Rietschen, Muskauer Str. 9 zu vermieten

- 75 m² Wohnfläche / Wohnung in Hochparterre
- 2 Zimmer / Küche / Bad / Balkon
- 270,00 Euro Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten

Interessenten melden sich bitte unter der Telefonnummer 0171 8583239 oder 035772 40066.

Wohnung in Rietschen-Werda zu vermieten

- 41 m² Wohnfläche
- 1 Zimmer / Wohnküche / Bad
- 150,00 Euro Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten

Interessenten melden sich bitte unter der Telefonnummer 035772 40368.

Mitteilungen des Landratsamtes Görlitz
Regiebetrieb Abfallwirtschaft

Weihnachtsbäume verlieren Nadel

Alle Weihnachtsbäume, die nicht länger als zwei Meter sind, werden vom 1. bis 31. Januar 2015 bei der Müllabfuhr mitgenommen. Lametta, Kunstschnee und anderen Weihnachtsbaumdekorationen sind restlos abzuschmücken.

Bitte stellen Sie Ihren abgeschmückten Weihnachtsbaum am Entleerungstag bis 06:00 Uhr, am Vortag ab 16:00 Uhr gut sichtbar neben Ihren zu entleerenden Abfallbehälter bereit.

Im Entsorgungsgebiet Görlitz, Löbau und Zittau erfolgt die Entsorgung an den Leerungstagen Ihres Bioabfallbehälters. Im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreis werden die Weihnachtsbäume am Leerungstag Ihres Restabfallbehälters entsorgt.

Es besteht zudem die Möglichkeit, Weihnachtsbäume selbst zu kompostieren oder an eine Kompostierungsanlage anzuliefern.

Kontakt
Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Telefon-Nr.: 03588 261-716
Fax: 03588 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Anzeigen

Der Rietschener Karnevals Club e. V.

bedankt sich bei allen Gästen, Helfern und Sponsoren für den gelungenen Auftakt zur 60. Saison und lädt mit dem Prinzenpaar zum Hofball am

07.02.2015 im **FEMA-Saal zu Rietschen** zum Thema: „Ohne Thema in der FEMA" ab 19:00 Uhr ein.

Kartenvorverkäufe am 24.01. und 31.01.2015 von 14:00 bis 15:00 Uhr im Foyer des FEMA-Saals.

Festumzug durch Rietschen am 07.02.2015 mit Empfang des Prinzenpaares um 13:00 Uhr auf dem Festplatz in Rietschen.

Öffentlicher Frühschoppen beginnt am 08.02.2015 um 10:00 Uhr mit Musik der „Heideländer" sowie einem Showprogramm von „Remmi & Demmi".

Alle weiteren Informationen, sowie Fotos von den vergangenen Veranstaltungen im Internet auf:

www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub
www.rietschen-karneval.de

Auszeit-Idyll

Auszeit-Idyll UG
(haftungsbeschränkt)
Heike Ussath
Feldweg 6 (Am Erlichthof)
02956 Rietschen
Telefon-Nr. 035772 444648
heike@auszeit-idyll.de

Mit guten Vorsätzen in das neue Jahr starten!

Unsere aktuellen Yoga-Kurse:

Dienstag	18:00 Uhr - 19:15 Uhr
Mittwoch	15:45 Uhr - 17:15 Uhr
	18:00 Uhr - 19:15 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 10:15 Uhr

Verwöhnen Sie Ihren Körper - Gönnen Sie sich eine AUSZEIT!

Kosmetik
Fußpflege
Massagen

Wir freuen uns auf Sie!

Truppenübungsplatz Oberlausitz
Truppenübungsplatzbetrieb

Schießwarnung

Auf dem Truppenübungsplatz OBERLAUSITZ werden im Zeitraum 01.01. bis 30.01.2015 Scharfschießen mit folgenden Schieß- und Sperrzeiten durchgeführt.

Montag,	12.01.2015,	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag,	13.01.2015,	07:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Mittwoch,	14.01.2015,	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag,	15.01.2015,	07:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Freitag,	16.01.2015,	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Montag,	19.01.2015,	07:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Dienstag,	20.01.2015,	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch,	21.01.2015,	07:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Donnerstag,	22.01.2015,	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag,	26.01.2015,	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag,	27.01.2015,	07:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Mittwoch,	28.01.2015,	07:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Donnerstag,	29.01.2015,	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag,	30.01.2015,	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

i. A. gez. Langhärig
Hauptmann

DANKSAGUNG

Die Seniorenclubs von Rietschen, Daubitz und Hammerstadt...

…bedanken sich für die Zuwendungen zu den Weihnachtsfeiern bei der Schlesischen Agrargenossenschaft Daubitz e. G. und der Apothekerin Frau Blocksdorf.

Anzeige

GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde Rietschen

Januar 2015

Ein glückliches und zufriedenes Neues Jahr, Gottes reichen Segen und vor allen Dingen Gesundheit, das wünschen Ihnen und Euch die Gemeindekirchenräte aus Daubitz und Rietschen.

Die Jahreslosung: **Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.** (Röm. 15,7)

Monatsspruch Januar 2015:

So lange die Erde besteht, sollen nicht aufhören Aussaat und Ernte, Kälte und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.
(1. Mose 8,22)

Gottesdienste

4. Januar – 2. Sonntag nach Weihnachten

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst **mit Abendmahl**	(Pfn. Melanie u. Pf. Andreas Deckstrom)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst **mit Abendmahl**	

11. Januar – 1. Sonntag nach Epiphanias

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Doehring)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Doehring)

18. Januar – 2. Sonntag nach Epiphanias

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst	(Pfn./Pf. M. u. A. Deckstrom)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst	

(In beiden Gottesdiensten wird Superintendent Dr. Koppehl die offizielle Begrüßung und Vorstellung des neuen Pfarrerehepaares vornehmen. Im Anschluss an den Rietschener Gottesdienst, ca. 11.30 Uhr, gibt es im Gemeinderaum der Kirche einen kleinen Imbiss und die Möglichkeit mit dem „neuen" Pfarrerehepaar persönlich ins Gespräch zu kommen.)

25. Januar – Letzter Sonntag nach Epiphanias

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Doehring)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Doehring)

1. Februar – Septuagesimae

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst	(Pfn. Deckstrom)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Deckstrom)

Gruppen

Christenlehre: aktuelle Zeiten und Orte bitte bei Frau Euler erfragen (Tel.: 035894-30454)

An folgenden Tagen ist **Konfirmandenunterricht** (jeweils in Rietschen): 15.1.15 (Donnerstag) und 29.1.15 (Donnerstag)

- Um 16.00 Uhr für die Jungen und Mädchen der 8. Klasse
- Um 17.30 Uhr für die Jungen und Mädchen der 7. Klasse

Kidstreff: Zeiten bitte bei Josepha Walter (0176-63451589) erfragen

Daubitz

Gemeindekirchenrat: 12. Januar 2015, um 19.00 Uhr
Mütterkreis: 20. Januar 2015, um 18.00 Uhr (Ausfahrt zur Krippenausstellung von Pfn. i.R. Müller)
Chor: Auskünfte erteilt Anita Szonn
Bläserchor: Auskünfte erteilt Anita Szonn

Rietschen

Gemeindekirchenrat:
Gemeindekreis: 13. Januar 2015, um 14.00 Uhr
Frauenkreis: 13. Januar 2015, um 16.00 Uhr
Frauentreff:
Chor: Auskünfte erteilt Anita Szonn
Bläserchor für Anfänger und Bläserchor für Fortgeschrittene: Auskünfte erteilt Anita Szonn

In ökumenischer Verbundenheit singt der Rietschener Kirchenchor zum Gottesdienst in der katholischen Kirche am 3. Januar 2015, um 18.00 Uhr. (Treff der Sängerinnen und Sänger ist in der evang. Kirche Rietschen um 17.30 Uhr.)

Es grüßen Sie ganz herzlich Ihre neue Pfarrerin & Ihr neuer Pfarrer!

Mit diesem neuen Jahr 2015 beginnt für uns ein neuer Lebensabschnitt, den wir mit großer Freude erwarten! Wir, das sind Melanie & Andreas Deckstrom. Gemeinsam haben wir nicht nur das Theologiestudium gemeistert, sondern in den vergangenen zweieinhalb Jahren auch das Vikariat in Cottbus. Nun finden wir in Ihrer Region eine neue Heimat und sind dankbar dafür, dass wir unseren Entsendungsdienst bei Ihnen gestalten können. Wir freuen uns schon sehr auf Sie: auf unsere Gespräche, gemeinsame Projekte und viele unvergessliche Momente. Mit Gottes Segen wollen wir mit Ihnen unsere Gemeinden gestalten!

Ihr Pfarrer Andreas Deckstrom (Rietschen) &
Ihre Pfarrerin Melanie Deckstrom (Daubitz)

Seit Beginn des neuen Jahres versehen das Pfarrerehepaar Melanie und Andreas Deckstrom die Dienste in unseren beiden Kirchengemeinden. Die Gemeindekirchenräte von Daubitz und Rietschen heißen Pfarrerin und Pfarrer Deckstrom herzlich willkommen. Wir freuen uns sehr, dass ihr Weg in unsere Gemeinden geleitet wurde. Wir wünschen beiden eine erfüllte, belebte sowie gesegnete Zeit, offene Türen und auch Herzen.

Impressum Herausgeber: die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / Pfarramt: **Rietschen**, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: 40259, Pfarrerehepaar Melanie und Andreas Deckstrom, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel.: 40259

Redaktionsschluss: Februar 2015 ist am 5. Januar 2015
Termine an: Tilmann.Havenstein@gmx.de

Anzeigen

Herausgeber / Herstellung

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de* / Redaktion für nichtamtlichen Teil / Satz / Druck: Susanne Röthig / Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **02.02.2015**; Anzeigenschluss: **08.01.2015**; nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.